



Geschäftsordnung

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht:

1. für die in seinem Besitz befindlichen Fahrzeuge, älter als 20 Jahre, einen Stellplatz und soweit vorhanden einen Arbeitsplatz bzw. einen Instandhaltungsplatz gegen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu nutzen. Bei hoher Nachfrage wird eine Warteliste vom Kassenwart geführt in die Interessenten eingetragen werden.
2. die Gemeinschaftsräume des Vereins unentgeltlich, dem Zweck entsprechend, zu festgelegten Zeiten zu nutzen. Ausgeschlossen hier von sind die zur Nutzung überlassenen oder die vom Verein bereitgestellten Instandhaltungsplätze für die zeitlich begrenzte Nutzung durch alle Mitglieder.
3. Das Recht auf Nutzung der Instandhaltungsplätze hat jedes Mitglied nur nach Absprache mit dem Vorstand oder einer vom Vorstand autorisierten Person gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr. Bei hoher Nachfrage ist ebenfalls eine Warteliste einzurichten, in die sich jeder Interessent selbst einzutragen hat.

Pflichten der Mitglieder

Von jedem Mitglied wird erwartet:

1. bei der Nutzung eines Arbeits-oder Stellplatzes für das monatlich fällige Nutzungsentgelt dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. bei der Nutzung eines zeitlich begrenzten Instandhaltungsplatzes, das fällige Entgelt bargeldlos im Voraus zu entrichten.
3. regelmäßig für die anfallenden Betriebskosten auf den genutzten Arbeitsplätzen aufzukommen und diese dem Vereinskonto unaufgefordert alle zwei Monate zuzuführen. Sie richten sich nach den öffentlichen Tarifen der Energie- und Wasserversorgungsbetriebe und werden den Nutzern entsprechend bekannt gegeben.
4. bei den Arbeitseinsätzen als nutzende Mitglieder an Instandhaltungs-und Sanierungsarbeiten der Vereinseinrichtungen unaufgefordert teilzunehmen. Bei permanenter Missachtung dieser Verpflichtung hat der Vorstand das Recht, von sich aus, die Nutzung unter Einhaltung der Frist von 2 Monaten gegenüber dem Mitglied zu kündigen.
5. grundsätzlich an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
6. die Kündigung eines Nutzungsverhältnisses spätestens zwei Monate vor der Kündigung dem Vorstand anzuzeigen. Die Kündigung einer Nutzung hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Verein.
7. grundsätzlich das Abstellen von Gegenständen jedweder Art in den allgemein zugänglichen Vereinsräumen und auf dem Vereinsgelände zu unterlassen. Sonderfälle sind mit dem Vorstand abzustimmen und die Gegenstände dann eindeutig mit dem Mitgliedsnamen zu kennzeichnen.

Geändert laut Vorstandsbeschuß vom 28.01.2002